

Schiedsgericht: GO S 16

1. Bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins ist der Vorstand zu informieren. Dieser bemüht sich um Verständigung. Die Vermittlung kann durch ein vereinsinternes Schiedsgericht geschehen. Dieses besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und den Parteien. Jede Partei kann eine Person ihres Vertrauens zur Verhandlung einladen. Der Vorsitzende kann mit Einverständnis aller Beteiligten weitere Personen hinzuziehen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet. Es ist „Ehrensache“, das Schiedsgericht des Vereins in Anspruch zu nehmen, bevor man weitere juristische Schritte unternimmt.

neu

2. Sollte bei Meinungsunterschieden zwischen Vorstand und Vereinsmitglied/ Vereinsmitglieder keine Einigung erzielt werden, so gilt die Entscheidung des Vorstandes.

Das Mitglied/die Mitglieder kann/können nach Satzung § 13 (4) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder einen Gerichtsbeschluss herbeiführen, um den Sachverhalt zu klären. (Vorstandsbeschluss vom 5. Juni 2018)